

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1 | Allgemeines | 3 |
| 1.1 | Ziel und Zweck..... | 3 |
| 1.2 | Gültigkeit..... | 3 |
| 2 | Durchführungsdauer, Bewerbung und Vergabe | 3 |
| 2.1 | Durchführungsdauer | 3 |
| 2.2 | Bewerbung und Vergabe | 3 |
| 3 | Infrastruktur | 4 |
| 3.1 | Spielfelder..... | 4 |
| 3.2 | Resultatwand..... | 4 |
| 3.3 | Festzelt | 4 |
| 3.4 | Toiletten..... | 4 |
| 3.5 | Verkaufsstände..... | 4 |
| 3.6 | Verkehr | 4 |
| 3.7 | Sanität | 4 |
| 3.8 | Bürräume und Personal | 4 |
| 4 | Spielbetrieb..... | 5 |
| 4.1 | Anmeldung Mannschaften | 5 |
| 4.2 | Qualifikation der Teilnehmer zum Eidg. Schwing- und Äplerfest | 5 |
| 4.3 | Einteilung Stärkeklassen..... | 5 |
| 4.4 | Spielleitung | 6 |
| 4.5 | Auszeichnungen Mannschaften | 6 |
| 4.6 | Preise und Auszeichnungen Einzelschläger | 7 |
| 4.7 | Rangordnung Mannschaften..... | 8 |
| 4.8 | Rangordnung Einzelschläger | 8 |
| 4.9 | Weisungen für die Durchführung des Königsstichs Eidg. Fest | 8 |
| 4.10 | Ranglisten..... | 9 |
| 5 | Finanzielles..... | 9 |
| 5.1 | Mannschaftsbeitrag und Startkarte | 9 |
| 5.2 | Sparringmannschaften..... | 9 |
| 5.3 | Entschädigung Funktionäre | 10 |
| 5.4 | Weitere Leistungen der Festorganisationen | 10 |
| 5.5 | Versicherungen..... | 10 |
| 5.6 | Lotterie(n) | 10 |
| 5.7 | Finanzierung Drucksachen | 10 |
| 5.8 | Festnummer Zeitung..... | 10 |
| 6 | Marketing/Kommunikation | 11 |
| 6.1 | Festführer | 11 |
| 6.2 | Pressearbeit | 11 |
| 6.3 | Festbericht..... | 11 |
| 7 | Verschiedenes | 11 |
| 8 | Aufhebung bisheriger Reglemente..... | 11 |
| 9 | Inkrafttreten | 11 |

1 Allgemeines

1.1 Ziel und Zweck

- 1 Das nachstehende Reglement legt die Organisation der Anlässe gemäss Ziffer 12 des Spielreglements fest. Ausgenommen sind Schweizer- und Gruppenmeisterschaft sowie Wettspiele.

1.2 Gültigkeit

- 2 Das nachstehende Reglement gilt sowohl für die Organisatoren der Festanlässe als auch für die an diesen Anlässen teilnehmenden Mannschaften.
- 3 Verwendete Abkürzungen welche in diesem Reglement häufig vorkommen:
- EHV Eidgenössischer Hornusserverband
 - ESAF Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest
 - ZV Zentralvorstand
 - ZwV Zweckverband
 - OBK Obmännerkonferenz
 - TK Technische Kommission
 - MeKo Medienkommission

2 Durchführungsdauer, Bewerbung und Vergabe

2.1 Durchführungsdauer

| Anlass | Häufigkeit (Periodizität) | Dauer Gesamtanlass | Dauer Wettkampf (pro teilnehmende Mannschaft) |
|--------------|--------------------------------------|--------------------------|--|
| Eidg. Fest | alle 3 Jahre | Über 1 -2 Wochenenden | nicht länger als 2 Tage |
| ESAF | alle 3 Jahre | Über 1 Wochenende | nicht länger als 2 Tage |
| IK Fest | in Jahren ohne Eidg. Fest | Über 1 Wochenende | 1 Tag |
| ZwV Fest | in Jahren ohne Eidg. Fest | Über 1 Wochenende | 1 Tag |
| ZwV-Tag | Im Jahr des Eidg. Hornusserfestes | Über 1 Wochenende | 1/2 Tag |
| Kleinverband | Gem. Statuten Kleinverband | Über 1 Wochenende | 1/2 bis 1 Tag |
| Kleinanlass | Jederzeit, ausgenommen Sperrdaten | 1 Wo E | 1/2 Tag |

2.2 Bewerbung und Vergabe

| Anlass | Bewerbung bei | Vergabeinstanz |
|--------------|---------------------------------|----------------------------------|
| Eidg. Fest | ZV | Eidg. DV |
| ESAF | Auf Anfrage Festorganisation | ZV |
| IK Fest | ZV | ZV |
| ZwV Fest | Bei zuständigem ZwV | Gem. Statuten zuständiger ZwV |
| ZwV-Tag | Bei zuständigem ZwV | Gem. Statuten zuständiger ZwV |
| Kleinverband | Bei zuständigem ZwV | ZwV |
| Kleinanlass | Bei zuständigem ZwV | ZwV |

- 4 Als Bewerber dieser Anlässe können nur Hornussergesellschaften auftreten.

3 Infrastruktur

3.1 Spielfelder

- 5 Die Organisatoren sorgen für zweckmässige Spielfelder, welche allen technischen Anforderungen gemäss Spielreglement entsprechen.
- 6 Vorgängig des Anlasses sind die Spielfelder durch den zuständigen Obmann des Anlasses zu besichtigen. Er erteilt die Freigabe der Spielfelder im Auftrag der Vergabeinstanz.
- 7 Das Ausstecken der Spielfelder erfolgt an folgenden Anlässen unter Aufsicht der TK: Eidg. Fest, ESAF, ZwV Feste, ZwV-Tag und die IK Feste.
- 8 Die TK bestätigt gegenüber dem verantwortlichen Obmann die korrekte Bereitstellung der Spielfelder mit einem Protokoll.

3.2 Resultatwand

- 9 Die Festorganisation ist verpflichtet, an den unter Ziffer 7 genannten Festen eine Resultatwand minimal für die höhere Spielklasse am Spieltag aufzustellen. Diese ist während des Ausstichs für die Entscheidung auf den ersten 2 bis 3 Riesen zu führen.

3.3 Festzelt

- 10 Für den Aufenthalt der Hornusser und der Gäste ist für die Zeit der Verpflegung sowie der Rangverkündigung ein genügend grosses Festzelt oder eine entsprechende Festhalle bereitzustellen.
- 11 Für die Verpflegung der Mannschaften und Spielleiter Stufe Mannschaft hat der Organisator mindestens 80cm Sitzfläche pro Person vorzusehen. Wo Rieschefs eingesetzt werden, ist ein Tisch zu reservieren und entsprechend zu bezeichnen.

3.4 Toiletten

- 12 Auf den Spielfeldern muss der Organisator pro 5 Ries 2 Toilettenanlagen bereitstellen. Die maximale Distanz Toilette zu Bockstand soll jedoch nicht mehr als 100m betragen.

3.5 Verkaufsstände

- 13 Wenn auf den Spielfeldern Getränkeverkaufsstände aufgebaut werden, dürfen diese den Spielbetrieb nicht stören.

3.6 Verkehr

- 14 Die Festorganisation ist für die verkehrstechnisch zweckmässige Erschliessung des Festareals verantwortlich.
- 15 Sie hat genügend Parkplätze und einen gut organisierten Verkehrsdienst bereitzustellen.

3.7 Sanität

- 16 An allen Festanlässen ist ein zweckmässiger Sanitätsdienst zu organisieren.
- 17 Das Sanitätskonzept umfasst Personal, geeignete Räumlichkeiten, Transportmittel sowie möglichst schnelle Kommunikationseinrichtungen. Ein diensthabender Arzt, sowie das nächstgelegene Spital sind vorgängig über den Anlass zu informieren.

3.8 Büroräume und Personal

- 18 Die Festorganisation ist für die Bereitstellung von zweckdienlichen und abgetrennten Räumlichkeiten verantwortlich.
- 19 Die Bereitstellung des Obmannbüros erfolgt in Absprache mit dem Obmann des Anlasses.
- 20 Die Bereitstellung Pressebüro inklusive Personal und Ausstattung ab Festgrösse ZwV-Tag erfolgt in Absprache mit der MeKo.

- 21 Rechnungsbüro inklusive Personal und Ausstattung erfolgt in Absprache mit dem Obmann.
- 22 Die Verwendung des offiziellen Auswertungsprogramm EHV ist für alle Festanlässe obligatorisch. Für die ZwV, Interkantonalen und das Eidg. Fest, werden pro Spieltag CHF 100.- in Rechnung gestellt.
- 23 Internetanschluss, Teletext (FTP-Übermittlung) muss möglich sein.
- 24 Die telefonische Erreichbarkeit (Festnetz, Natel) muss sichergestellt sein.
- 25 Die Entschädigung inklusive der Verpflegungs- und Reisespesen des Rechnungsbüropersonals sowie die offizielle Pikettperson der EDVK EHV gehen zu Lasten des Organisers. Für die Ansätze gilt das Spesenreglement des EHV.

4 Spielbetrieb

4.1 Anmeldung Mannschaften

- 26 Mannschaften müssen sich nach Aufforderung wie folgt für die verschiedenen Anlässe anmelden:

| Anlass | Anmeldung bei | | | Teilnahmeberechtigte Mannschaften |
|----------------------|---------------|------------|---------------|---|
| | Obmann EHV | Obmann ZwV | Obmann Anlass | |
| Eidg. Fest | X | | | Mannschaften des EHV |
| ESAF | X | | | Durch die ZwV bestimmte Mannschaften |
| Interkantonales Fest | X | | | Mannschaften des EHV |
| Zweckverbandsfest | | X | | Mannschaften des ZwV; Gastmannschaften mit Sondergenehmigung ZwV |
| ZwV-Tag | | X | | Mannschaften des ZwV |
| Kleinverbandsanlass | | | X | Mannschaften des Kleinverbandes |
| Kleinanlass | | | X | Maximal 20 Mannschaften des EHV pro Wochenende |

Einmal angemeldet, ist diese Anmeldung verpflichtend und ein Rückzug ohne entsprechenden Ersatz nicht mehr möglich.

4.2 Qualifikation der Teilnehmer zum Eidg. Schwing- und Älplerfest

- 27 Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung prozentual anhand der Mitgliedergesellschaften pro Zweckverband.
- 28 Die organisierende/n Gesellschaft/en des Eidg. Hornusserfestes nehmen am nachfolgenden ESAF als gesetzte Mannschaften teil, sofern dies durch die Gesellschaften gewünscht wird. Die Anzahl Gesellschaften im Zweckverband welche für die Berechnungsformel gilt, bleibt dadurch unverändert.
- 29 Die verbleibenden Plätze, nach Einteilung des Festorganisers Eidg. Hornusserfest, werden mittels prozentualen Zuteilungsschlüssels auf Basis der noch verbleibenden Plätze, durch den Obmann EHV an die Zweckverbände zugewiesen.
- 30 Der Zuteilungsschlüsse ist wie folgt definiert:

100 x Anzahl Mitgliedergesellschaften ZwV: Total Mitgliedergesellschaften EHV x Anzahl freie Plätze: 100 = Anzahl Teilnehmer pro ZwV.

4.3 Einteilung Stärkeklassen

- 31 Die Einteilung in Stärkeklassen erfolgt grundsätzlich nach Faktorliste EHV aus dem Vorjahr oder anhand der Rangierung in der CH-Meisterschaft. Die Anzahl Stärkeklassen pro Anlass ist dem Spielreglement EHV zu entnehmen. Die Aufteilung erfolgt so, dass an allen Festtagen eine möglichst ausgeglichene Anzahl Riese erforderlich sind. Ausnahme ist das

Eidg. Fest. Dort bilden alle Mannschaften der Nationalliga CH-Meisterschaft die 1. + 2. Stkl. Restliche Mannschaften werden möglichst in gleich grosse Stkl. eingeteilt.

- 32 Die Auslosung / Einteilung wird durch den jeweiligen Obmann vorbereitet. Die Auslosung / Einteilung für das Eidg. Fest, das ESAF sowie der interkantonalen Feste erfolgt durch die OBK EHV. Die übrigen Auslosungen erfolgen gemäss internen Reglementen respektive durch den Obmann wo keine solchen vorhanden sind.

4.4 Spielleitung

- 33 Die Spielleitung obliegt dem jeweils für den Anlass nominierten Obmann. Dieser hat folgende Pflichten und Rechte:

- er besorgt die technische Vorbereitung des Festes
- er nimmt die Spiellisten entgegen, kontrolliert diese und bereitet sie für den Wettkampf vor
- er bietet den Chef des Rechnungsbüros und die Rieschefs auf
- er leitet die Wettkämpfe an den Durchführungstagen. Über Spielunter- und Abbruch sowie andere Anpassungen des geplanten Ablaufs, entscheidet der Obmann im Einvernehmen mit dem OK des Organisations und unter Berücksichtigung des Spielreglements
- nach Beendigung des Spiels überwacht er die Arbeit im Rechnungsbüro
- er organisiert und leitet in Verbindung mit der Festorganisation die Preisverteilung
- er übergibt die geordneten Spielunterlagen (Spiellisten, Ranglisten Mannschaften und Einzelschläger) gemäss nachfolgender Tabelle dem entsprechenden Archiv.

| Anlass | Archiv EHV | Archiv ZwV | Archiv Verband | Archiv Organisation |
|--------------|------------|------------|----------------|---------------------|
| Eidg. Fest | X | --- | --- | --- |
| ESAF | X | --- | --- | --- |
| IK Fest | X | --- | --- | --- |
| ZwV Fest | X | --- | --- | --- |
| ZwV-Tag | --- | X | --- | --- |
| Kleinverband | --- | --- | X | --- |
| Kleinanlass | --- | --- | --- | X |

4.5 Auszeichnungen Mannschaften

- 34 Sämtliche Mannschaften mit Ausnahme einer eventuellen Sparringmannschaft, spielen um die vorhandenen Mannschaftspreise. Die Sparringmannschaft wird ausser Konkurrenz geführt. Je Stärkeklasse ist die Anzahl Preise für die Festanlässe gemäss der nachfolgenden Aufstellung festgelegt.

- 35 **Eidg. Fest**

| Auszeichnung pro Stärkeklasse | bis 16 Mannschaften | 17 bis inkl 30 Mannschaften | 31 bis inkl 36 Mannschaften |
|-------------------------------|---------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Trinkhorn ¹⁾ | 4 | 5 | 6 |
| Weitere Preise ²⁾ | 4 | 5 | 6 |

ESAF, Interkantonale- und Zweckverbandsfeste

| Auszeichnung pro Stärkeklasse | bis 18 Mannschaften | 19 bis inkl 24 Mannschaften | 25 bis inkl 30 Mannschaften | 31 bis inkl 36 Mannschaften |
|-------------------------------|---------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Trinkhorn ¹⁾ | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Weitere Preise ²⁾ | 3 | 4 | 5 | 6 |

- 36 ¹⁾ je 1 Horn pro Stärkeklasse als Spende der Organisation Eidg. Fest inbegriffen
²⁾ Der Einzelwert pro Preis beträgt minimal CHF 350.-- und maximal CHF 600.--

Die Kordelfarbe rot/weiss für die Trinkhörner der Eidg. Feste ist als solche bestimmt. Für die Zweckverbands- und interkantonale Feste darf diese Farbe nicht verwendet werden. Ansonsten sind die Organisatoren in der Wahl frei.

- 37 **ZwV-Tag**
Die Abgaberegulierung von Mannschaftspreisen an den Zweckverbandshornussertagen obliegt den Zweckverbänden.
- 38 **Kleinverbandsanlässe**
Die Abgabe von Mannschaftspreisen muss in einem für den Kleinverband gültigen Reglement festgelegt sein. Wo eine entsprechende Regelung fehlt, gilt automatisch die Regelung für Kleinanlässe.
- 39 **Kleinanlässe**
Bei Kleinanlässen dürfen keine Mannschaftsauszeichnungen abgegeben werden. Die Abgabe von Erinnerungspreisen ist möglich.

4.6 Preise und Auszeichnungen Einzelschläger

- 40 Sämtliche Spieler, Spieler der Sparringmannschaften siehe Rangordnung Einzelschläger, gemäss den definierten Mannschaftsgrössen im Spielreglement spielen um die vorhanden Einzelpreise und Auszeichnungen. Die festgelegten Prozentzahlen dürfen nicht überschritten werden. Für die Prozentzahlen gelten die maximalen Mannschaftsgrössen gemäss Spielreglement. Die dabei ermittelte Anzahl von Auszeichnungen wird grundsätzlich gesamthaft an die Teilnehmer am Durchführungstag gemäss der Rangordnung Einzelschläger abgegeben.
- 41 Die eingesetzten Nachwuchsspieler erhalten die Preise und Auszeichnungen bei allen Anlässen mit 1 Punkt pro Streich unter dem für die Aktivspieler erforderlichen Resultat. Bei der Abgabe ist die Rangordnung Einzelschläger einzuhalten.
- 42 Die Einzelauszeichnung in Form von Kopfkranzen und Zweitauszeichnungen erfolgt an den verschiedenen Anlässen gemäss nachfolgenden Aufstellungen.

Eidg. Fest

| Auszeichnung | 1.Stkl | 2.Stkl | 3.Stkl | 4.Stkl | 5.Stkl | 6.Stkl | 7.Stkl | 8.Stkl | Total |
|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|
| Eichenkranz mit Goldeinlage ^{*)} | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 8 |
| Eichenkranz mit Silbereinlage ^{*)} | 15 | 10 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 58 |
| Eichenkranz normal | 55% | 35% | 30% | 25% | 20% | 18% | 15% | 13% | |
| Rangkränze | 1-50 | 1-50 | 1-40 | 1-35 | 1-30 | 1-25 | 1-20 | 1-15 | |
| Zweitauszeichnung | 00% | 25% | 22% | 20% | 18% | 15% | 12% | 10% | |

^{*)} sind Anteil der Gesamtprozentzahl unter "Eichenkranz normal"!

Eidg. Schwing- und Älplerfest (ESAF)

Es werden insgesamt 15% Lorbeerkränze abgegeben. Davon 1 Goldkranz für den Erstgekrönten.

Interkantonale- und Zweckverbandsfeste

| Auszeichnung | 1.Stkl | 2.Stkl | 3.Stkl | 4.Stkl |
|--------------------|--------|--------|--------|--------|
| Eichenkranz Normal | 40% | 25% | 20% | 15% |
| davon mit Rangbez. | 40 | 20 | 10 | 5 |
| Zweitauszeichnung | 25% | 20% | 15% | 10% |

- 43 Die Einzelauszeichnung an den **Zweckverbandstagen** erfolgt in Form von Zweigen oder Medaillen. Zur Abgabe von Kopfkranzen bedarf es einer speziellen Bewilligung des ZV EHV. Dabei gelten die gleichen Prozentzahlen wie für die Kranzabgaben an Interkantonalen- und Zweckverbandsfesten.
- 44 Die Einzelauszeichnungen in Form von Medaillen oder entsprechender Alternative sind bei **Kleinverbandsanlässen** reglementarisch festzuhalten. Dabei sind minimal 25% und maximal 50% der Spieler auszuzeichnen.

- 45 Die Einzelauszeichnungen in Form von Medaillen oder entsprechender Alternative bei **Kleinanlässen** muss mit minimal 25% und maximal 30% vom Soll-Bestand der Spieler erfolgen.
- 46 Die Abgabe von Einzelschlägerpreisen an den verschiedenen Anlässen ist mit den nachfolgenden maximalen Preissummen (Verkehrswert) festgelegt. In diesen Summen ist der jeweilige Nachwuchshornusserpreis inbegriffen.

| Anlass | 1.Stkl | 2.Stkl | 3.Stkl | 4.Stkl | 5.Stkl | 6.Stkl | 7.Stkl | 8.Stkl |
|--------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Eidg. Fest | 3'500.- | 3'500.- | 3'500.- | 3'500.- | 3'500.- | 3'500.- | 3'500.- | 3'500.- |
| ESAF | 4000.- | ----- | ----- | ----- | ----- | ----- | ----- | ----- |
| IK Fest | 2'500.- | 2'500.- | 2'500.- | 2'500.- | ----- | ----- | ----- | ----- |
| ZwV Fest | 2'500.- | 2'500.- | 2'500.- | 2'500.- | ----- | ----- | ----- | ----- |
| ZwV-Tag | 1'500.- | 1'500.- | 1'500.- | 1'500.- | ----- | ----- | ----- | ----- |
| Kleinverband | 3'500.- | 3'500.- | ----- | ----- | ----- | ----- | ----- | ----- |
| Kleinanlass | 2'500.- | 2'500.- | ----- | ----- | ----- | ----- | ----- | ----- |

- 47 Pro Stärkeklasse müssen an allen Anlässen maximal 3 Einzelschlägerpreise und 1 Preis für den besten Nachwuchshornusser abgegeben werden.
- 48 Ist der beste Nachwuchshornusser unter den 3 Erstplatzierten rangiert, so wird der Nachwuchspreis an den zweitbesten Nachwuchshornusser abgegeben.
- 49 Der Nachwuchshornusserpreis darf in jedem Fall abgegeben werden. Die Kranz- respektive Zweitauszeichnung nur dann, wenn die dafür notwendigen Punkte geschlagen wurden.
- 50 Das Beschaffen der Einzelschlägerpreise inklusive Preis für den besten Nachwuchshornusser obliegt der jeweiligen Festorganisation. Die Kosten sind von der Festorganisation zu tragen.

4.7 Rangordnung Mannschaften

- 51 Die Rangordnung der Mannschaften erfolgt für Zwischenrangierungen so wie nach Abschluss des Wettkampfes gemäss nachfolgender Aufstellung:

- a) Nach der Anzahl gefallener Nummern
- b) Nach der Gesamtschlagleistung der Mannschaft
- c) Nach dem höheren Ries der Mannschaft über alle Durchgänge
- d) Nach dem höchsten Einzelspielerresultat

4.8 Rangordnung Einzelschläger

- 52 Die Rangordnung der Einzelresultate wird für jede Stärkeklasse getrennt erstellt.
- 53 Mitglieder einer eventuellen Sparringmannschaft sind nicht auszeichnungsberechtigt. Ausnahme sind überzählige Spieler einer am Anlass teilnehmenden Mannschaft.
- 54 Die Rangordnung der Einzelschläger erfolgt für die preisberechtigten Ränge respektive die Einzelauszeichnungen mit Rangbezeichnung verbindlich gemäss nachfolgender Aufstellung:
- a) nach den geschlagenen Punkten, das höchste Gesamtergebnis;
 - b) nach dem/den längeren Einzelstreich/en;
 - c) nach Alter, der ältere Spieler vor dem jüngeren;
 - d) anschliessend für die übrigen Einzelauszeichnungen in alphabetischer Reihenfolge.
 - e) Angebrochenen Punktzahlen sofern nicht alle ausgezeichnet werden können, werden nicht mehr abgegeben. Dies gilt nicht für das ESAF.

4.9 Weisungen für die Durchführung des Königsstichs Eidg. Fest

- 55 Die Festorganisation des Eidg. Hornusserfestes ist verpflichtet einen Königsstich durchzuführen. Der Königsstich ist in einer separaten Weisung EHV festgelegt.

4.10 Ranglisten

- 56 Nach Festabschluss sind durch die Festorganisation dem zuständigen Obmann zwei Exemplare der offiziellen Rangliste und ein Satz der Spiellisten zu übergeben.

5 Finanzielles

5.1 Mannschaftsbeitrag und Startkarte

- 57 Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Mannschaft zur Bezahlung des Mannschaftsbeitrages für die Auszeichnungen, die Startkarte und zu den übrigen finanziellen Leistungen zu Gunsten des Organisors.
- 58 Die Beiträge für den Ankauf der Preise und der Startkarte werden für die verschiedenen Anlässe durch nachfolgende Gremien festgelegt/bewilligt:

| Anlass | ZV EHV | Vorstand Zweckverband | Gem Statuten Kleinverband | Organisator Anlass |
|--------------|--------|--------------------------|------------------------------|-----------------------|
| Eidg. Fest | X | | | |
| ESAF | | | | X |
| IK Fest | X | | | |
| ZwV Fest | X | | | |
| ZwV-Tag | | X | | |
| Kleinverband | | | X | |
| Kleinanlass | | | | X |

- 59 Der Ankauf der Mannschaftspreise und der Einzelauszeichnungen ist Angelegenheit des Obmanns. Er unterbreitet entsprechende Anträge an die Entscheidungsgremien.

| Anlass | Obmann EHV | Obmann Zweckverband | Obmann Kleinverband | Obmann Anlass |
|--------------|------------|------------------------|------------------------|------------------|
| Eidg. Fest | X | | | |
| ESAF | X | | | |
| IK Fest | X | | | |
| ZwV Fest | | X | | |
| ZwV-Tag | | X | | |
| Kleinverband | | | X | |
| Kleinanlass | | | | X |

- 60 Der **Gesellschaftsbeitrag der Auszeichnungen** ist durch folgende Inkassostellen in Rechnung zu stellen und an diese einzuzahlen:

| Anlass | Zentralkasse EHV | Kasse Zweckverband | Kasse Kleinverband | Kasse Organisator |
|--------------|---------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| Eidg. Fest | X | | | |
| ESAF | X | | | |
| IK Fest | X | | | |
| ZwV Fest | | X | | |
| ZwV-Tag | | X | | |
| Kleinverband | | | X | |
| Kleinanlass | | | | X |

- 61 Die **Beiträge für die Startkarten** werden durch die jeweiligen Organisationen in Rechnung gestellt und sind an diese einzuzahlen. Die definierten Mannschaftsgrössen inklusive Überzählige und die Spielleiter Stufe Mannschaft werden in Rechnung gestellt.

5.2 Sparringmannschaften

- 62 Muss wegen ungerader Anzahl Mannschaften eine **Sparringmannschaft** angeboten werden, so werden die **Verpflegungskosten** dieser Mannschaft bei Eidg. und Interkantonalen Festen durch die Zentralkasse EHV, bei ZwV-Festen durch den ZwV übernommen. Andere Beiträge dürfen gegenüber der Sparringmannschaft nicht erhoben werden.

5.3 Entschädigung Funktionäre

63 Die Entschädigung der Obmänner, Riesehefs, TK Mitglieder, MeKo Mitglieder und des Rechnungsbüros für alle Anlässe erfolgt gemäss Spesenreglement EHV. Die Entschädigung beinhaltet den entsprechenden Ansatz, die Reisespesen und die Verpflegung gemäss Startkarte der Aktiven. Die Auszahlung erfolgt nach entsprechender Rechnungsstellung und gegen Quittung des Bezugsberechtigten.

5.4 Weitere Leistungen der Festorganisationen

64 Nachfolgende Leistungen sind durch die Organisation unentgeltlich zu erbringen:

| Anlass | <i>Unterkunft für Mitglieder ZV EHV, ZwV + Kom Präs, Funktionäre Anlass</i> | <i>Verpflegung für Mitglieder ZV EHV, ZwV + Kom Präs</i> | <i>Unterkunft Ehrenmitglieder EHV (nach Einladung und Anmeldung)</i> | <i>Verpflegung Ehrengäste (nach Einladung und Anmeldung)</i> |
|--------------|---|--|--|--|
| Eidg. Fest | X | X | X | X |
| ESAF | X | X | ---- | X |
| IK Fest | ---- | X | ---- | X |
| ZwV Fest | ---- | X | ---- | X |
| ZwV-Tag | ---- | ---- | ---- | X |
| Kleinverband | ---- | ---- | ---- | X |
| Kleinanlass | ---- | ---- | ---- | X |

65 Gäste des EHV am Eidg. Fest werden dem Organisator durch den Leiter Geschäftsstelle EHV mit einer genauen Adressliste gemeldet.

66 Die Einladungen respektive die Zustellung der entsprechenden Unterlagen an Gäste muss entsprechend rechtzeitig durch alle betroffenen Organisationen erledigt werden.

5.5 Versicherungen

67 Die jeweiligen Mannschafts- und Einzelpreise sind durch die Organisatoren genügend gegen Diebstahl sowie Elementar- und Feuerschäden zu versichern. Die Versicherungsprämien entfallen zu Lasten der Organisation.

68 Die Organisation hat zu eigenen Lasten eine genügende Haftpflichtversicherung für Drittpersonen (Festbesucher, Funktionäre der Organisation, usw.) abzuschliessen.

5.6 Lotterie(n)

69 Der Organisator kann eine Lotterie durchführen. Die teilnehmenden Mannschaften können für den Verkauf von Lotterielosen vor dem Festanlass angeschrieben werden, sofern die kantonale Gesetzgebung einen solchen Verkauf zulässt. Versand an Gesellschaften sollte bis Mitte Juni erfolgen.

70 Die Mannschaften sind zur Mithilfe angehalten und sollen die Unterlagen nicht zurücksenden. Für die erste teilnehmende Mannschaft sind 200 Lose, für jede weitere Mannschaft 100 Lose als Maximum definiert.

5.7 Finanzierung Drucksachen

71 Die Festorganisation vergütet die für die Feste gelieferten Drucksachen der Funktionäre wie Spiellisten, Porti, Briefumschläge, usw.

5.8 Festnummer Zeitung

72 Die Festorganisation des Eidg. Hornusserfestes trägt die zusätzlichen Kosten für eine Sonderausgabe im Verbandsorgan.

6 Marketing/Kommunikation

6.1 Festführer

73 Für die Gestaltung des Festführers sind die im Pflichtenheft für Festorganisatoren der MeKo erwähnten Weisungen zu beachten.

Die Form ist nachfolgend festgelegt. Zu Gunsten des Verbandsorganes EHV, veröffentlicht der Organisator im Festführer ein Gratisinserat. Die minimale Grösse ist in nachfolgender Tabelle festgelegt. Die Redaktion des Verbandsorgans stellt den Layout und Inhalt zur Verfügung.

| Anlass | Form Festführer | Pflichtinserat Verbandsorgan |
|--------------|-----------------|------------------------------|
| Eidg. Fest | Broschüre | ganze Seite |
| ESAF | gemäss OK | |
| IK Fest | Form frei | halbe Seite |
| ZwV Fest | Form frei | halbe Seite |
| Hornussertag | Form frei | |
| Kleinverband | Form frei | |
| Kleinanlass | Form frei | |

6.2 Pressearbeit

74 Das OK stellt einen Presseverantwortlichen. Diese Person koordiniert mit den Verantwortlichen der MeKo die Pressearbeit. Die Aufgaben sind im Pflichtenheft für Festorganisatoren geregelt.

6.3 Festbericht

75 Der Redaktion des Verbandsorgans ist durch den Presseverantwortlichen des OK, resp. dem Verantwortlichen der MeKo nach der Veranstaltung ein mit Fotos dokumentierter Festbericht zuzustellen. Die Anforderungen sind im Pflichtenheft für Festorganisatoren geregelt.

7 Verschiedenes

76 Verstösse gegen dieses Reglement werden nach Rechtspflegereglement EHV geahndet.

77 Es können sowohl Organisatoren wie die am betreffenden Festanlass beteiligten Mannschaften und Funktionäre sanktioniert werden.

8 Aufhebung bisheriger Reglemente

78 Alle bisherigen Reglemente im Zusammenhang mit der Organisation von Hornusserfesten und Kleinanlässen sind mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

9 Inkrafttreten

79 Der ZV EHV hat dieses Reglement anlässlich der Sitzung vom 08.08.2014 genehmigt. Es tritt am 01.10.2014 in Kraft.